



Fachhochschule
Lippe und Höxter
University of Applied Sciences

Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

32. Jahrgang – 10. August 2004 – Nr. 13

Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umweltinformatik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik)

vom 10. August 2004

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Umweltinformatik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Angewandte Informatik/Umweltinformatik)**

vom 10. August 2004

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV.NRW. S. 772), hat die Fachhochschule Lippe und Höxter die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik, an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 21.10.2003 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter, 2003, Nr. 7) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Absatz 2** erhält folgende Fassung:

Die anwendungsorientierte, interdisziplinäre Ausbildung soll die Studierenden dazu qualifizieren, in den klassischen Feldern der angewandten Informatik wie z. B. der Softwareentwicklung und –modifikation, der Rechner-, Datenbank- und Netzwerkadministration und –entwicklung sowie der Mitarbeiterschulung eingesetzt werden zu können. Darüber hinaus sollen sie aber auch über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit technischen, planerischen und betrieblichen Umweltanwendungen verfügen, um z. B.

- Lösungen zur Erfassung, Verarbeitung und Darstellung umwelt- und prozessbezogener Daten (z. B. aus den Umweltbereichen Wasser, Boden, Luft) entwickeln zu können,
- betriebliche und umweltbezogene Informations- und Managementsysteme entwickeln oder modifizieren zu können.

2. In **§ 20 Absatz 3** werden die Worte „einschließlich der Festlegung des Abgabetermins“ gestrichen.

3. In **§ 22** wird nach dem Wort „Übungen“ ein Komma und dann das Wort „Seminare“ eingefügt.

4. § 23 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Im Grundstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Grundstudiums	Credits (CR)
8000	Mathematik I	5
8001	Mathematik II	5
8002	Mathematik III	5
8003	Informatik I	6
8004	Informatik II	5
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	12
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	5
8008	Programmiersprachen I	5
8009	Programmiersprachen II	5
8010	CAD I	4
8011	GIS	4
8019	Einführung in Umweltsanwendungen I: Umweltplanung	3
8020	Einführung in Umweltsanwendungen II: Umwelttechnik	3
8014	Betriebswirtschaft	4
8015	Projektmanagement	3

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „eine“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Im Hauptstudium ist in den folgenden Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen:

Fach-Nr.	Pflichtfächer des Hauptstudiums	Credits (CR)
8100	Software-Engineering	8
8101	Datenbanken	6
8102	Computergrafik	5
8103	Präsentationstechnik/Mediengestaltung	4
8104	Kommunikationstechnik/Netzwerke	8
8105	Technisches Englisch	4
8106	Informations- und Managementsysteme	5

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In der Tabelle der „Wahlpflichtgruppe WH 2 – Umwelt- und Informationstechnik –“ wird die letzte Zeile gestrichen.

bb) Der Satzteil nach den Wahlpflichtgruppen erhält folgende Fassung:

„muss aus jeder Wahlpflichtgruppe in mindestens einem Fach eine Prüfung abgelegt werden, wobei insgesamt mindestens 20 CR erworben werden müssen.“

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Vor Antritt der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Vorbereitungsseminar teilzunehmen, das den Studierenden Entscheidungshilfen geben soll. Während der praktischen Studienphase wird jede bzw. jeder Studierende durch ein hierfür bestelltes Mitglied der Professorenschaft der zuständigen Fachbereiche (betreuende Professorin oder betreuender Professor) betreut. Diese Betreuung schließt in der Regel mindestens einen Besuch der oder des Studierenden am Einsatzort ein. Nach Beendigung der praktischen Studienphase haben die Studierenden an einem Auswertungsseminar teilzunehmen.“

b) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„ Die praktische Studienphase sollte im Anschluss an die Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters absolviert werden.“

7. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Anlage 1

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3				
Fach-Nr.	Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach	
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an:	
			dem Praktikum des Fachs	dem Seminar des Fachs
9013	Allgemeiner Baubetrieb	4		
8391	Betrieblicher Umweltschutz	4		
8017	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme I	12	x	x
8018	Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme II	5	x	x
8014	Betriebswirtschaft	4		
8202	Biotechnologie	5		
8205	Bodenkunde/Geologie/Hydrogeologie	6	x	

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3				
Fach-Nr.	Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach	
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an:	
			dem Praktikum des Fachs	dem Seminar des Fachs
8010	CAD I	4	X	X
8164	CAD II	4		
8102	Computergrafik	5		X
8101	Datenbanken	6	X	X
8162	EDV-Anwendungen im Abfallwesen	4		
8019	Einführung in Umweltsanwendungen I: Umweltplanung	3		
8020	Einführung in Umweltsanwendungen II: Umwelttechnik	3		
8151	Fernerkundung/Satellitenbilddauswertung	4		
9019	Freiraumplanung: Strukturebene	4		
8011	GIS	4	X	X
9011	Grundlagen der räumlichen Planung I	4		
9012	Grundlagen der räumlichen Planung II	4		
8160	Hydronumerik für Informatiker/innen	4		
8003	Informatik I	6		
8004	Informatik II	5		X
8106	Informations- und Managementsysteme	5		X
8173	Internet/Multimedia	4		
8104	Kommunikationstechnik/Netzwerke	8	X	X
9027	Landschaftsbau: Technische Methoden	5		
9022	Landschaftsplanung: Analyse	4		
9023	Landschaftsplanung: Planung	4		
8000	Mathematik I	5		
8001	Mathematik II	5		
8002	Mathematik III	5		
8163	Numerische Methoden der Stofftransportmodellierung	4		
8204	Physik II	6	X	
8103	Präsentationstechnik/Mediengestaltung	4	X	X
8008	Programmiersprachen I	5	X	X

Fächertabelle und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3				
Fach-Nr.	Fach	Credits	Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitende Prüfung im Fach	
			Bestätigung der aktiven Teilnahme (§ 22) an:	
			dem Praktikum des Fachs	dem Seminar des Fachs
8009	Programmiersprachen II	5	X	X
8070	Programmiersprachen III	4		
8015	Projektmanagement	3		
8152	Schadstofftransporte in der Atmosphäre	4		
8161	Simulationsmodelle in der Wasser-/Abwassertechnik	4		
8100	Software-Engineering	8	X	X
8170	Sondergebiete Informatik I	4		
8171	Sondergebiete Informatik II	4		
8172	Sondergebiete Informatik III	4		
8105	Technisches Englisch	4		
8060	Umweltmesstechnik	4		
8150	Vermessung/GPS	4		
8016	Vorbereitungs- und Auswertungsseminar zur Praktischen Studienphase			
8301	Wassertechnologie I	4		
8061	Wasserwirtschaftliche Projektplanung	4		
8071	Webdesign/Internet	4		

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit am 1. September 2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter veröffentlicht.

(2) Studierende, die ihr Studium im Studiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik, zum Wintersemester 2003/04 oder zum Sommersemester 2004 aufgenommen haben, können die Zwischenprüfung nach der bisherigen Fassung der Prüfungsordnung (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2003, Nr. 7) ablegen. Diese Studierenden können die Anwendung der durch diese Satzung geänderten Fassung der Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, eine Neufassung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Informatik, Studienrichtung Umweltinformatik, unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt im Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Lippe und Höxter und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Technischer Umweltschutz vom 29.06.2004 sowie des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 29.07.2004 ausgefertigt.

Lemgo, den 10. August 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Lippe und Höxter

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer